Richtlinien für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen der Stadt Altstätten

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
II.	**Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen**	**3**
Art. 4	Melde- und Bewilligungsverfahren	3
Art. 5	Schutz bestehender Anlagen	3
Art. 6	Haftung	4
Art. 7	Garantiefrist	4
Art. 8	Verkehrsanordnungen	4
III.	**Technische Ausführungsvorschriften**	**5**
Art. 9	Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes	5
Art. 10	Abbrüche	5
Art. 11	Auffüllungen	5
Art. 12	Belagseinbau	5
Art. 13	Markierungen	6
IV.	**Verrechnungstarif**	**6**
Art. 14	Deckbelag	6
Art. 15	Verrechnungsfälle / Kostenanteil Werke	7
V.	**Schlussbestimmungen**	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 16	Vollzugsbeginn	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Das Tiefbauamt verfasst im Auftrag des Stadtrates der Stadt Altstätten gestützt auf Art.35 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 11 des St. Gallischen Strassengesetzes (StrG) hat die politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben (Art. 18 StrG). Die Beanspruchung der Strassen untersteht der Bewilligungspflicht (Art. 21 StrG)

Art. 2 Zweck

Der Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung der Sicherheit und einer fachgerechten Ausführung von Grabarbeiten im Strassenbereich in allen Bauphasen und die verursachergerechte Regelung der Verrechnungstarife.

Art. 3 Grundsatz

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS-Normblätter sowie die SIA-Normen.
Der Unternehmer trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen (SUVA, Bauarbeiterverordnung BauAV).
Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben Warnkleider gemäss VSS-SN 640 710 zu tragen.
Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen des Tiefbauamtes der Stadt Altstätten ausgeführt werden (Gesuch um Strassenaufbruch). Die Auflagen der Aufbruchsbewilligung und zusätzliche Weisungen sind strikt zu befolgen.

II. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Art. 4 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn, dem Tiefbauamt der Stadt Altstätten zu melden. (bauamt@altstätten.ch / 071 757 77 80)
Die Mitteilung hat mit dem Formular «Gesuch um Strassenaufbruch» inkl. Situationsplan zu erfolgen.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach dem Erhalt der schriftlichen Bewilligung oder in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung des Tiefbauamtes, begonnen werden.

Bei «Not-Aufgrabungen» ist das Tiefbauamt umgehend, telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchs Formular einzuleiten.

Art. 5 Schutz bestehender Anlagen

Werkleitungen gelten grundsätzlich über die ganze Bauzeit als in Betrieb stehend und sind vor Schäden vorschriftsmässig zu sichern und zu schützen.

Vor der Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich von Werkleitungen ist die Unternehmung verpflichtet, die Bauleitung und die betreffenden Werkeigentümer zu informieren und Unterlagen zu beschaffen. Werkleitungspläne geben generell Auskunft über Art und Lage von bestehenden Werkleitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Garantie übernommen werden. Wenn nötig, ist die genaue Lage und Tiefe von bestehenden Werkleitungen in Absprache mit der Bauleitung durch Sondierungsschlitze festzustellen.
Bei der Durchführung der Grabarbeiten ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen.

Ist ein Abbruch oder eine Verlegung von Anlagen notwendig, so sind diese auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und in gleichem Umfang wiederherzustellen.

Die Eigentümer betroffener Werkleitungen verständigen sich direkt mit dem Bewilligungsinhaber über zu treffende Massnahmen zum Schutz oder zur Verlegung ihrer Leitungen. Werden im Rahmen der Verlegung von Leitungen seitens der Leitungseigentümer Veränderungen der Anlage wie Querschnittsvergrösserung einer Leitung oder eines Durchlasses verlangt, so hat der Leitungseigentümer die darauf entfallenden Mehrkosten zu tragen.

Stillgelegte Leitungen im Grabenprofil werden nach ausdrücklicher Bewilligung des betroffenen Leitungseigentümers im Zuge der Aushubarbeiten abgebrochen oder verfüllt. Der eigentliche Abbruch wird durch den Leitungseigentümer durchgeführt oder vergütet.

Wenn Vermessungsfixpunkte und anderweitige Grenzzeichen sowie sämtliche Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen (Detektionsschlaufen usw.), unterfahren werden oder gefährdet sind, so sind ebenfalls die Eigentümer oder die in Frage kommenden Dienststellen sofort zu benachrichtigen. Diese erlassen die für die Sicherung ihrer Anlagen erforderlichen Anordnungen, die durch den Verursacher getragen werden.

Kontakte Werke:

Wasser / Elektro / Kabelnetz	Technische Betriebe Altstätten		071 757 78 00
	SAK	info@sak.ch	
	EW Sennwald		081 750 44 40
	Axpo Power AG		056 200 33 75
	Swisscom	lines.zh@swisscom.com	
Abwasser:	Tiefbauamt Altstätten		071 757 78 08
Melioration:	Melioration der Rheinebene		071 757 78 00
Gas:	Gravag AG		071 747 54 54
	Erdgas Ostschweiz AG		044 733 61 11
Fernwärme NRGA:	Fernwärme NRGA		071 755 13 41
Fernwärme Breite:	Tiefbauamt Altstätten		071 757 78 08
Marksteine, Grenzbolzen:	Grundbuchamt Altstätten		071 757 77 90

Art. 6 Haftung

Der Bauherr / Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Stadt Altstätten oder einem Dritten entstehen, ebenso für einen Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht.
Die Stadt Altstätten übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.

Art. 7 Garantiefrist

Gegenüber der Stadt haftet der Bauherr gemäss OR Art. 127 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung und Haftung für Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen oder unsachgemässer Ausführung, in Zusammenhang stehen.
Das Tiefbauamt behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügender Belagsstärke, Senkungen usw.) die Wiederinstandstellung auf Kosten des Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

Art. 8 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten. (VSS Normenblatt SB 640 893a)
Die Durchfahrt mit einer Mindestbreite vom 3.00m, der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein. Der Rettungsdienst und andere öffentliche Dienste dürfen nicht behindert werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht gefährdet und möglichst nicht behindert werden.
Vor Baubeginn ist zwingend mit dem Unterhaltsdienst Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten zur Signalisierung der Strassen zu klären.
Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

Signalisation:	Unterhaltsdienst Altstätten	071 757 78 11

III. Technische Ausführungsvorschriften

Art. 9 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Abschlüsse, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Gesuchsteller vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen und per Fotoaufnahme zu dokumentieren. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

Art. 10 Abbrüche

Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
Werden mit Leitungsgräben Abschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Randabschlüsse dürfen nicht unterhöhlt werden!
Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruch Stellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Belagsflächen ≤ 50cm müssen entfernt und ersetzt werden.

Art. 11 Auffüllungen

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen keine Setzungen entstehen.
Das Auffüllmaterial ist bei optimalen Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m2; Gehwege 80 MN/m2, ME2/ME1 ≤ 2.5) zu verdichten. Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 40cm. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton erhärtet ist.
Das Tiefbauamt behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
Für die Fundationsschicht ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 (frostsicher) einzubauen. Die einzubringende Fundationsschicht soll grundsätzlich die gleiche Schichtstärke wieder aufweisen.

Art. 12 Belagseinbau

Belags- und Pflästerungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Belagsunternehmen ausgeführt werden.

Vor dem einbringen des Belags muss ein zweiter, sauberer und geradliniger Belagsschnitt (mind. 20cm) gemacht werden. Bei den Deckbelagsstössen sind die Anschlussflächen mit geeigneten Anstrichs Massen zu behandeln. Der neue Belag ist mit mind. 10cm oder der gleichen Stärke wie der bestehende Belag auszuführen. Die Tragschicht ist bis Oberkante des angrenzenden Belags einzubauen.

Der definitive Einbau der Tragschicht muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des angrenzenden Belages eingebaut werden. Ist dies nicht möglich (z.B. im Winter), ist ein provisorischer Belag (Heissmischtragschicht oder Kaltmischgut) einzubauen. Der definitive Einbau ist

schnellstmöglich durch den Unternehmer nachzuholen. Der provisorische Einbau, das Wiederentfernen des Provisoriums inkl. Abfuhr und das Nachschneiden der Belagsränder, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Deckbelag wird durch das Tiefbauamt zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut. Die Tragschicht wird auf Deckbelagsstärke, mit mind. 10cm Übermass zur Belagsfuge abgefräst und unter Verwendung von Haftvermittler und Anstrichs Masse, eingebaut.
Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Tiefbauamt zu informieren. Die voraussichtlichen Kosten der Deckbelagsarbeiten werden dem Gesuchsteller gemäss Verrechnungstarif der Stadt Altstätten im Voraus verrechnet.

Schemaskizze Belagseinbau in zwei Etappen (Deckbelag nachträglich)

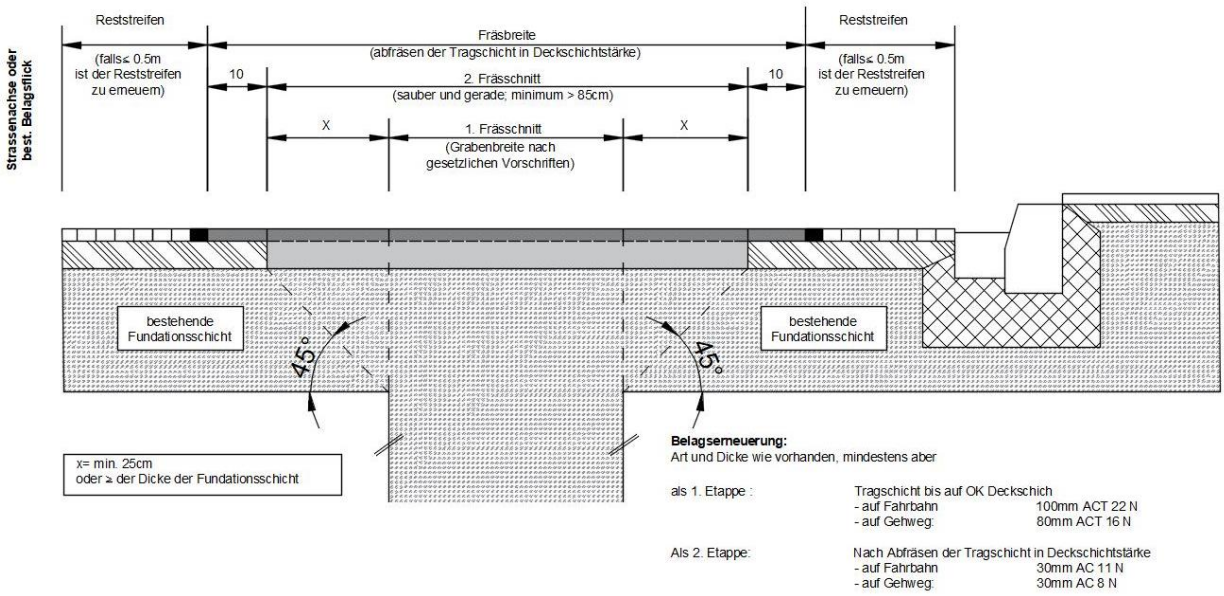

Art. 13 Markierungen

Sicherheitsrelevante Markierungen wie «Stopp, kein Vortritt, Sicherheitslinie, Fussgängerstreifen» usw. sind in Absprache mit der Kantonspolizei Abteilung Verkehrstechnik, sofort wiederherzustellen.

IV. Verrechnungstarif

Art. 14 Deckbelag

Der Deckbelag wird in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach einer gewissen Setzung der Tragschicht) durch eine vom Tiefbauamt beauftragte Fachfirma eingebaut.
Die Verrechnung des Deckbelages erfolgt nach Einbau der definitiven Tragschicht des Belagsflickes zu einem vom Stadtrat festgesetzten Verrechnungstarifes.
Die Verrechnung steht für die Finanzierung des Deckbelages, für die Mitbenützung des öffentlichen Grundes und für den Minderwert der Strasse.
Die Verrechnung erfolgt unabhängig des Zustandes oder Alter der Strasse. Der Zeitpunkt des Deckbelagseinbaues wird durch das Tiefbauamt bestimmt. Die für den Deckbelag eingeforderten Mittel, werden zweckgebunden, für die zukünftige Strassensanierung verwendet.
Die Instandstellung von allfälligen Setzungen, welche auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden unter vorherigen Meldung an den Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.

Im Quadratmeter-Preis des Deckbelages sind folgende Positionen einberechnet:

1. Installation, Absperrung und Beleuchtung
2. Abfräsen der Trag-/ Binderschicht ca. 3cm stark

3. Liefern und Einbauen der Deckschicht
4. Kontroll- und Verwaltungskosten-Zuschlag
5. Nacharbeiten im normalen Rahmen (z.B. Riss- Verguss)
6. Entwertung des Strassenoberbaues

Art. 15 Verrechnungsfälle / Kostenanteil Werke

Das Ziel eines nachhaltigen Aufgrabungsmanagements ist, die Aufgrabungen zu koordinieren, so dass wenn möglich, mehrere Beteiligte ihre Arbeiten gleichzeitig durchführen.

Darstellung der verschiedenen Beteiligungsfälle der Werke (Grün):

a) Strasse baut alleine

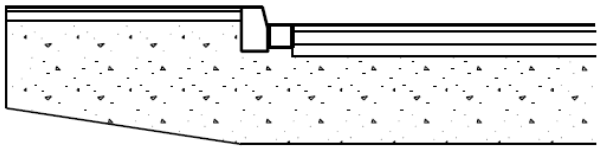

Keine Kosten für die Werke, ausser Behinderungen durch Leitungen, Deckel, Schieber etc.

b) Strasse und Werk bauen gemeinsam

1) Strassenbau inkl. Koffer

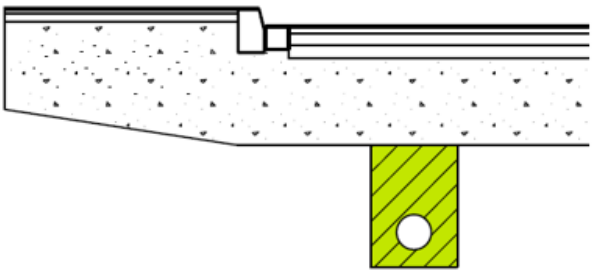

2) Strassenbau nur Belagsersatz

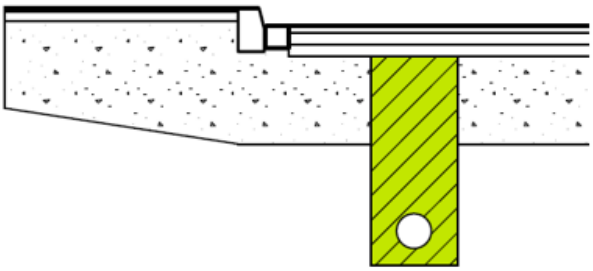

3) Strassenbau nur Deckbelagsersatz

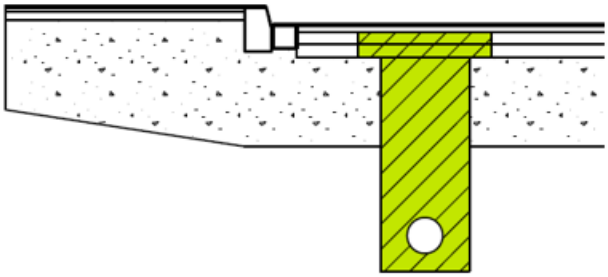

c) Werk baut, Strasse baut nicht

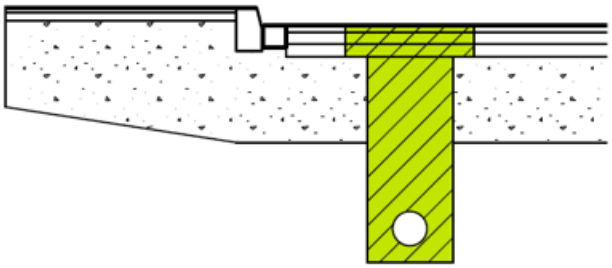

04.08.2020 / Tiefbauamt Altstätten